

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 26. September 2021 findet Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl erfolgt in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Die Stadt Waldheim ist in folgende 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Waldheim 001	665 (Schlüsselnummer)	Allgemeiner WB	Rathaus Bürgerbüro Niedermarkt 1
Waldheim 002	667	Allgemeiner WB	Gerätehaus FFW. Gebersbacher Str.1a
Waldheim 003	668	Allgemeiner WB	Seniorenwohnanlage Alloheim Härtelstraße 34
Waldheim 004	669	Allgemeiner WB	Oberschule Waldheim Pestalozzistraße 2
Waldheim 005	670	Allgemeiner WB	FFW Richzenhain Gerätehaus Hauptstraße 50
Waldheim 006	671	Allgemeiner WB	Dorfgemeinschaftshaus OT Schönberg
Waldheim 007	672	Allgemeiner WB	FFW Gerätehaus OT Reinsdorf
Waldheim 008	673	Allgemeiner WB	Dorfgemeinschaftshaus OT Massanei
Waldheim 009	674	Allgemeiner WB	FFW Meinsberg Gerätehaus OT Meinsberg
Waldheim 010	675	Allgemeiner WB	FFW Gerätehaus OT Gebersbach

In der Stadt sind die Wahlräume folgender Wahlbezirke barrierefrei: 665, 668, 669, 671, 675

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis spätestens zum 05.09.2021 zu übersenden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltage um 18.00 Uhr im Zimmer 26 des Rathauses der Stadt Waldheim, Niedermarkt 1 zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. **Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waldheim, den 28.07.2021

Steffen Ernst
Bürgermeister

